

Kleingartenordnung

Kleingartenverein

„Elstertal e.V.“

Vom 28.03.2015

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Kleingärten	Seite 2
Nutzung der Kleingärten	Seite 3
Bauwerke in den Kleingärten	Seite 4/5
Tierhaltung in den Kleingärten	Seite 5
Wege und Einfriedungen	Seite 5

Verbindliche Grenzabstände für Anpflanzungen	Seite 6
Sonstige Bestimmungen	Seite 7
Schlussbestimmung	Seite 8

Seite 2

Kleingärten

1. Kleingärten sind Gärten, die in einer geschlossenen Kleingartenanlage liegen und in mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Sie dienen dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung. Kleingärtnerisch genutzte Flächen außerhalb der Kleingartenanlage sind keine Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.
Die Öffnungszeit der Anlage legt der Kleingartenverein durch den Vorstand fest. Diese ist durch Aushang bekannt zu geben.
2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und der Kleingärten, sowie der von Boden, Wasser und der Umwelt, sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Im Rahmen der Kleingartennutzung ist der Arten- und Biotopen Schutz zu fördern.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.
4. Jeder Kleingärtner (Unterpächter) ist verpflichtet, den Festlegungen nach Absatz 2 Kleingärten und Absatz 3 Nutzung der Kleigärten nachzukommen.
5. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Anleitung und Kontrolle aus.
6. Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste), zu verbrennen, ist generell verboten.

Die Nutzung des Kleingartens

1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Unterpächter und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen.
Nachbarschaftshilfe bei der Kleingartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand davon zu informieren.
2. Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Unterpächters und seiner Familienangehörigen dient.
Die Kleingartenflächen für den Anbau von Obst und Gemüse, für die Zierpflanzenzucht und für die Gestaltung der Ruhe und Erholung sollten ein ausgewogenes Verhältnis zueinander haben. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten.
In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.
3. In der Kleingartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus anzuwenden :
 - hohe Bodenfruchtbarkeit
 - optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen
 - gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und PflanzenschutzmaßnahmenDie ökologische Kleingartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Kleingartenabfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.
4. Die heimische Fauna, insbesondere nützliche Kleinlebewesen, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. Während der Brutzeit der heimischen Vögel, vom 01. März bis 30. September, ist das Schneiden der Hecken und Sträucher auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
5. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn es zur Abwendung von größeren Schäden keinen anderen Ausweg gibt, sollte unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes auf zugelassene chemische Mittel zurückgegriffen werden. Günstig ist es, vor dem Einsatz von chemischen Mitteln, einen Fachberater im Pflanzenschutz zu konsultieren.
6. Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Kleingartenabfälle ist der Unterpächter als Verursacher selbst verantwortlich.

Bauwerke in den Kleingärten

1. Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 24,0 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.
Das Vermieten des Kleingartens sowie der Gartenlaube ist nicht gestattet.
2. Alle bis zum 03. Oktober 1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Kleingartenlauben und Einrichtungen haben laut Bundeskleingartengesetz § 20a Bestandsschutz.
3. Das Errichten, verändern und erweitern der Kleingartenlauben, sowie anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten, richtet sich nach §3 des Bundeskleingartengesetzes der Sächsischen Bauordnung und erfordert die Zustimmung und Bauerlaubnis des Gartenvorstandes. Für das Einholen aller erforderlichen Unterlagen und für die ordnungsgemäße technische Ausführung des Bauwerkes, ist der Bauwillige verantwortlich.
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die entsprechende Bauerlaubnis erteilt wird. Der Gartenvorstand behält sich das Recht der Baukontrolle vor.
4. Der Abstand der Kleingartenlauben von den Kleingartengrenzen muss so gewählt werden, dass eine einheitliche Flucht gegeben ist. Der kleinste zulässige Abstand beträgt 1 Meter.
5. Als Dachform ist nur Pult- oder Satteldach mit geringer Neigung erlaubt.
6. Grenzbebauung ist zulässig, setzt jedoch die schriftliche Zustimmung aller angrenzenden Unterpächter voraus.
7. Sitz- und Wegflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
8. Kleingewächshäuser, Folienzelte und Frühbeet Kästen dürfen errichtet werden und sind der Größe des Kleingartens anzupassen. Eine Beeinträchtigung der Nachbarn ist dabei auszuschließen. Massive Fundamente als Untergrund sind nicht gestattet.
9. Sickergruben sind verboten.
Spül- und Waschmaschinen dürfen in den Kleingärten nicht installiert und betrieben werden.
Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Unterpächter ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufstellen von Chemietoiletten in den Kleingärten ist nicht erlaubt.
10. Der Elektro- und Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Versorgungsunternehmen, sowie dem BKleingG entsprechen. Eine Wassernutzung besteht nur in der frostfreie Zeit eines jeden Jahres. Die von den Ringleitungen abzweigenden Leitungen zur Wasserversorgung der einzelnen Kleingärten sind von den Unterpächtern selbst zu warten. Das Auffangen des Regenwassers bleibt jedem Pächter vorbehalten.

11. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m² und flachem Randbereich zulässig. Als Baustoff des Teiches sind entweder Lehm, Ton- oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Tierhaltung in den Kleingärten

1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist nicht erlaubt.
2. Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
3. Mitgebrachte Hunde sind außerhalb des Pachtgartens ständig an der Leine zu führen. Es muss außerdem gewährleistet sein, dass sie den Pachtgarten nicht verlassen können und andere Gartenmitglieder nicht belästigen.
Bei mitgebrachten Katzen ist darauf zu achten, dass der Schutz der Vögel gewährleistet ist.
4. Verunreinigungen durch mitgebrachte Tiere, insbesondere auf den öffentlichen Wegen, sind durch den Tierbesitzer umgehend zu beseitigen.

Wege und Einfriedungen

1. Jeder Unterpächter hat die an seinen Kleingarten grenzenden Wege zu pflegen.
2. Vorhandene Abgrenzungen genießen Bestandsschutz. Neubauten bedürfen der Zustimmung des Gartenstandes. Die Breite der Hauptwege darf nicht verändert werden.
3. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, seine Zäune bzw. Einfriedungen instand zu halten.
4. Zwischenzäune dürfen eine Höhe von 1,5m nicht überschreiten. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der Stadt Pegau abzustimmen. Die maximal erlaubte Heckenhöhe zur Außengrenze beträgt 2,5m. Zu den Hauptwegen, Nebenwegen und sonstigen Vereinsflächen beträgt die maximale Höhe 1,50m. Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.
Die Höhen gelten auch für Zäune.
5. Das Befahren der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Kfz aller Art und ist verboten.
6. Das Radfahren in der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Der Fahrradfahrer muss absteigen, sobald sich ihm ein Fußgänger oder ein anderer Radfahrer nähert. Kann der Fahrradfahrer das Risiko einer Gefahr nicht einschätzen, muss er ebenfalls absteigen. (plötzliches Öffnen der Gartentore)

Verbindliche Grenzabstände für Anpflanzungen

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerenobststräuchern werden nachstehende Pflanzabstände empfohlen. Die angegebenen Grenzabstände für Anpflanzungen sind verbindliche Festlegungen.

Anpflanzungen	verbindlicher Grenzabstand
Apfel Niederstämme/Stammhöhe bis 0,60m	2,0m
Birne Niederstämme/Stammhöhe bis 0.60m	2,0m
Quitte	2,0m
Sauerkirsche Niederstämme/Stammhöhe	2,0m
Pflaume, Niederstämme bis 0.60m	2,0m
Pfirsich/Aprikose	2,0m
Niederstämme/Stammhöhe bis 0.60m	2.0m
Süßkirsche	3,0m
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	2.0m
Schwarze Johannisheere Büsche	1,0m
Johannisbeere, rot und weiß	
Büsche und Stämmchen	0.80m
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	0.80m
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung	
Himbeeren	0,75m
Brombeeren rankend	1,0m
Brombeeren aufrechtstehend	0,75m
Weinreben	0,70m
Ziergehölze und -hecken	1,0m

Das Pflanzen von Wald- und Parkbäumen in Kleingärten ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen, Sträuchern und Koniferen sind solche Arten auszuwählen, die durch natürliche Pflege bzw. Rückschnittmaßnahmen auf eine Höhe von 2,50m begrenzt werden können.

Nachbargärten dürfen durch Pflanzungen von Ziergehölzen nicht beeinträchtigt werden. Ziergehölze die als Wirtspflanze bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, wie Rot- und Weißdorn, Zwergmistel usw. sind zur Anpflanzung in den Kleingärten nicht zu empfehlen.

Sonstige Bestimmungen

1. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, sich entsprechend der Mitgliederversammlung an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung durch finanzielle Umlagen und persönliche

Arbeitsleistungen zu beteiligen. Dies gilt gleichermaßen für den Umbau, Ersatz und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen.

2. Jeder Unterpächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen.
3. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Familienangehörigen und seiner Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.
4. Der Unterpächter, seine Familienangehörigen und von ihm beauftragte Personen haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer, oder die Gemeinschaft, durch sie gestört wird.

Die Ruhezeiten sind folgende:

Montag bis Freitag in der Zeit von: 12.00 Uhr - 14.00 Uhr

Montag bis Freitag in der Zeit von: 19.00 Uhr - 07.00 Uhr

Samstags in der Zeit von: 12.00 Uhr – 14.00 Uhr ab 16.00 Uhr

Sonn- und Feiertags : ganztätig

Ausnahmefälle sind beim Vorstand anzuzeigen und werden von diesem entschieden.

5. Das Parken von Pkw ist nur auf den ausgewiesenen und dafür ausgebauten Plätzen erlaubt. Das Abstellen von Mopeds und Mofas innerhalb des eigenen Kleingartens ist gestattet.

Gegen auftretende Geruchsbelästigungen sind geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Grundsätzlich verboten sind das Durchführen von Reparaturen und das Waschen von Fahrzeugen im Kleingarten.

6. Der Unterpächter ist verpflichtet, allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt, sowie Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet wird.
7. Kommt der Unterpächter den sich aus dieser Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand berechtigt nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung, diese Verpflichtung auf Kosten des Unterpächters erfüllen zu lassen.
8. In der Kleingartenanlage und in den Kleingärten ist jeder Umgang mit Waffen verboten.

Seite 8

Schlussbestimmungen

Diese Kleingartenordnung wurde satzungsgemäß nach Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung des Kleingartenverein "Elstertal e.V." Pegau im eigenen Vereinshaus am 28.03.2015 in Kraft gesetzt.

Die Kleingartenordnung ist verbindlich für die Mitglieder der Kleingartensparte "Elstertal" e.V. 04523 Pegau und ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.

Sie wird mit der Unterzeichnung des Unterpacht- Vertrages vom Unterpächter anerkannt. Jeder Unterpächter eines Kleingartens ist verpflichtet, Mitglied der Kleingartensparte "Elstertal" e.V. 04523 Pegau zu werden.

